



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 01/2023

6. Februar 2023

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
01	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2023	02
02	Öffentliche Ladung der Jagdgenossenschaft (Grundeigentümer) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Fröndenberg-Bausenhagen	07

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr mit Beschluss vom 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Fröndenberg/Ruhr voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 50.525.536 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 49.661.847 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
laufenden Verwaltungstätigkeit auf 45.056.206 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
laufenden Verwaltungstätigkeit auf 47.369.257 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 5.617.268 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 22.277.149 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 26.659.881 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 10.884.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 16.659.881 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 11.804.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR

und

die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind geltend ab dem Haushaltsjahr 2017 durch die Satzung über die Festlegung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 14.12.2016 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 695 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 465 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Entfällt.

§ 8

- (1) Unter Anwendung des § 78 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit 83 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zur Höhe von 20.000 EUR oder 5% des Gesamtbetrages aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Produktes der Kämmerer.

- (2) Unter Anwendung von § 21 KomHVO NRW wird folgendes bestimmt:

Die Personalaufwendungen und -auszahlungen, Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und internen Leistungsbeziehungen innerhalb aller Produkte bilden jeweils ein Budget und sind gegenseitig deckungsfähig. Weitere Aufwendungen und Auszahlungen können im sachlichen Zusammenhang innerhalb aller Produkte zu einem Budget und damit für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Team Finanzen zu beantragen.

Weiterhin werden alle Aufwendungen (mit Ausnahme der zuvor bezeichneten Budgets) innerhalb eines Produktes zu einem Budget verbunden. Dies gilt auch für alle Auszahlungen (mit Ausnahme der zuvor bezeichneten Budgets) innerhalb eines Produktes.

Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Budgets für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets verwendet werden können. Auch Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets können für Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets verwendet werden. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Team Finanzen zu beantragen.

§ 9

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche freiwerdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 10

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf..... 20.000 € festgesetzt.

Fröndenberg/Ruhr, 20.12.2022

Bestätigt:

Gez. Müller
Bürgermeisterin

Aufgestellt:

Gez. Freck
Kämmerer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 21.12.2022 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 12.01.2023 stellt der Landrat fest, dass

- das Verfahren zur Aufstellung der Haushaltssatzung ordnungsgemäß abgelaufen ist und die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen grundsätzlich den formellen rechtlichen Anforderungen entspricht,
- sich nach der vorgenommenen Haushaltsanalyse die getroffenen Annahmen in allen Punkten nachvollziehen lassen,
- der Haushalt der Stadt Fröndenberg/Ruhr im Jahre 2023 ausgeglichen und im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung fiktiv ausgeglichen ist, so dass eine haushaltsrechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

Der Haushaltsplan 2023 liegt **vom 06.02.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW** zur Einsichtnahme während der Dienststunden von

Montag und Dienstag	in der Zeit von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 16:00 Uhr,
Donnerstag	in der Zeit von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 17:00 Uhr,
Mittwoch und Freitag	in der Zeit von 08:30 – 12:00 Uhr

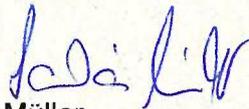
im Rathaus in Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße 2, Zimmer 35 öffentlich aus **und** ist unter der Adresse www.froendenberg.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, 06.02.2023



Müller
Bürgermeisterin

Öffentliche Ladung

der Jagdgenossenschaft (Grundeigentümer) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Fröndenberg-Bausenhagen

Die Grundstückseigentümer der bejagbaren Flächen in dem Stadtteil Fröndenberg-Bausenhagen sind Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Fröndenberg-Bausenhagen, soweit sie nicht Eigenjagdbezirken angegliedert sind.

Am **Mittwoch, 08.03.2023 um 19.00 Uhr**, findet in der Gaststätte „Zur schönen Aussicht“ Auf dem Krittenschlag 28 in Fröndenberg eine Versammlung der Jagdgenossenschaft statt, zu der die Eigentümer aller bejagbaren Flächen eingeladen werden.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung
3. Vorstandswahlen
4. Neuverpachtung der Jagdflächen in Bausenhagen
5. Mitteilungen und Anfragen

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist öffentlich.

Die eingeladenen Jagdgenossen werden gebeten, zu Beginn der Sitzung die von ihnen vertretenen Flächen in geeigneter Weise (durch Grundbuchauszug oder Katasternachweis) nachzuweisen. Jagdgenossen, die nicht an der Versammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht vorlegt.

Die in der Versammlung der Jagdgenossenschaft gefassten Beschlüsse gelten mit bindender Wirkung für alle und gegen alle betroffenen Jagdgenossen (Grundeigentümer) auch dann, wenn nur eine Minderheit vertreten ist.

Fröndenberg, 03.02.2023

Für die Jagdgenossenschaft Bausenhagen

gez. Homberg

Jagdvorsteher

Beglaubigt:


Sträter